#### Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV)

vom 12. Dezember 1991 (Stand 1. Juli 2014)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1991 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs<sup>1)</sup>,

verordnet:

#### Art. 1 Hinreichende Versorgung (Art. 2 lit. a GöV)

<sup>1</sup> Die hinreichende Versorgung einer Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist gewährleistet, wenn

- a) in beiden Richtungen täglich mindestens acht Fahrten angeboten werden, die erste vor 08.00 Uhr und die letzte nach 19.00 Uhr:
- der überwiegende Teil der Bevölkerung in der Bauzone im Umkreis von etwa 400 bzw. 800 m Luftdistanz über eine Bus- bzw. Bahnhaltestelle verfügt;
- der Komfort an den Haltestellen und in den Fahrzeugen den üblichen Anforderungen entspricht.

# Art. 2 Entlastung stark belasteter Verkehrsachsen (Art. 2 lit. b GöV)

<sup>1</sup> Das Angebot auf stark belasteten Achsen des Individualverkehrs im Sinne von Art. 2 lit. b hat die Bewältigung der Verkehrsmenge sicherzustellen. In der Regel – namentlich auf längeren Strecken – stehen den Fahrgästen Sitzplätze zur Verfügung.

Lf. Nr. / Abl. 382

-

<sup>1)</sup> bGS <u>760.1</u>

<sup>\*</sup> vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

# Art. 3 Nahtstellen zwischen öffentlichem und privatem Verkehr (Art. 2 lit. e GöV)

<sup>1</sup> Zu den Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr im Sinne von Art. 2 lit. e gehören namentlich: Bahnhofvorfahrten, Bahnhofparkplätze, Park-and-Ride-Anlagen sowie Veloabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen.

# Art. 4 Schienengebundener Güterverkehr (Art. 2 lit. f GöV)

- <sup>1</sup> Zu den förderungswürdigen Aufgaben im Zusammenhang mit dem schienengebundenen Güterverkehr gehören namentlich
- a) der Bau von Anschlussgeleisen,
- b) die Sicherstellung der Endtransporte mit rationellen Güterumschlagsmitteln, Containern und Wechselbehältern sowie
- c) die Gewährleistung der Stückgutvermittlung in alle Gemeinden.

#### Art. 5 Kantonales/lokales Interesse (Art. 3 GöV)

<sup>1</sup> Der Innerortsverkehr hat in der Regel bloss lokale Bedeutung. Ausnahmsweise kommt ihm eine kantonale Bedeutung zu, wenn er auch kantonale Gebäude und Einrichtungen (wie beispielsweise in Herisau) erschliesst.

#### Art. 6 Übrige Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden (Art. 5 GöV)

- <sup>1</sup> Zu den übrigen Tätigkeiten im Sinne von Art. 5 gehören insbesondere
- a) die Koordination mit dem Strassenbau.
- die Gewährleistung der Erschliessbarkeit der Baugebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- die zweckmässige Erschliessung von Bahnhöfen und Haltestellen für Fussgänger und Radfahrer,
- die Sicherstellung des Übergangs auf das Wanderwegnetz und die touristischen Transportanlagen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei einem vorwiegend touristischen Angebot ist ausnahmsweise ein kantonales Interesse gegeben, wenn gleichzeitig eine stark belastete Verkehrsachse vom Individualverkehr entlastet werden kann.

<sup>2</sup> Die Anliegen gemäss Abs. 1 sind im Mitberichtsverfahren sicherzustellen.

### Art. 7 Inhalt von Vereinbarungen (Art. 12 GöV)

- <sup>1</sup> Vereinbarungen im Sinne von Art. 12 enthalten das von den Verkehrsunternehmen im Auftrag des Kantons zu erbringende Angebot und umfassen insbesondere: Liniennetz, Haltepunkte, Fahrplanangebot, Art des Verkehrsmittels, Platzangebot, Tarife, Rechnungsablage, Recht auf Einsicht in Betrieb und Rechnung, Bekanntgabe des Angebotes, Verkehrserhebungen, allfällige spezielle Dienstleistungen sowie Kündigungsfrist.
- <sup>2</sup> Solche Vereinbarungen werden in der Regel für zwei Jahre abgeschlossen. Sofern eine Vereinbarung grössere Investitionen erfordert, sollen längere Fristen vorgesehen werden.

## Art. 8 Unternehmensplanung (Art. 14 lit. b GöV)

- <sup>1</sup> Die Unternehmensplanung im Sinne von Art. 14 lit. b umfasst namentlich die Unternehmens- und Leistungsziele, die vorgesehenen Infrastrukturanpassungen, die Rollmaterialbeschaffungen sowie die grösseren Angebotsveränderungen.
- <sup>2</sup> Die Unternehmensplanung gibt Auskunft über den zeitlichen Ablauf, den Mittelbedarf sowie die finanzielle Belastung für den Kanton und die Gemeinden.
- <sup>3</sup> Die langfristige Unternehmensplanung erstreckt sich bei Bahnunternehmen auf einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren und bei Busbetrieben auf einen solchen von fünf Jahren. Sie ist periodisch zu aktualisieren.

# Art. 9 Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (Art.14 lit. c, Art.17 Abs. 2, Art.18 Abs.1 sowie Art. 20 Abs. 3 GöV)

- <sup>1</sup> Das Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs gemäss Art. 14, 17, 18 und 20 basiert auf den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes. Es umfasst die kurz- und längerfristigen Vorstellungen über den öffentlichen Verkehr sowie die davon ableitbaren Massnahmen zu dessen Förderung.
- <sup>2</sup> Das Leitbild enthält insbesondere eine Erfolgskontrolle der bisherigen Massnahmen, eine Mängelliste, konzeptionelle Überlegungen zum zukünftigen Angebot sowie Angaben zur Finanzierung und Organisation.

#### Art. 10 Verteilung des Gemeindebeitrages a) Grundsatz \*

- a) \* die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen 60 Prozent;
- b) \* die Bevölkerungszahl 40 Prozent.

#### Art. 10a \* b) Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

a)	IR/Voralpen-Express	16
b)	Regionalzüge (SOB, Thurbo)	12
c)	Regionalzüge (AB)	8
d)	Regionalbusse	1

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Das zuständige Departement kann eine Haltestelle mehreren Gemeinden oder einer anderen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Leitbild wird mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt und ist behördenverbindlich, es wird ferner periodisch aktualisiert und im Abstand von etwa zehn bis 12 Jahren totalrevidiert.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Kosten für die Erarbeitung, Aktualisierung und Revision des Leitbildes trägt der Kanton.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für die Berechnung der Gemeindebeiträge werden gewichtet: \*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr berechnet. \*

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das zuständige Departement legt die Gemeindebeiträge fest. \*

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen werden nach der Anzahl aller gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien des öffentlichen Verkehrs bemessen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr. Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Anzahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine einjährige Fahrplanperiode erhoben und jährlich aktualisiert.

<sup>6</sup> Das zuständige Departement kann für linienverkehrsähnliche Fahrten, insbesondere Fahrten auf Verlangen (Publicar), die Abfahrten nach dem Nutzen der erschlossenen Gemeinden festlegen. Die betroffenen Gemeinden werden vorab angehört.

#### Art. 10b \* c) Bevölkerungszahl

- <sup>1</sup> Die Bevölkerungszahl einer Gemeinde wird nach der ständigen Wohnbevölkerung am 31. Dezember des Vorjahrs des Fahrplanjahrs bemessen.
- <sup>2</sup> Grundlage ist die eidgenössische Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP).

#### Art. 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

#### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10	Titel geändert	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1, a)	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1, b)	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 2	geändert	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10a	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
24.03.2014	01.07.2014	Art. 10b	eingefügt	1270 / 2014, S. 349

#### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 10	24.03.2014	01.07.2014	Titel geändert	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 1	24.03.2014	01.07.2014	geändert	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 1, a)	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 1, b)	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 2	24.03.2014	01.07.2014	geändert	1270 / 2014, S. 349
Art. 10 Abs. 3	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10a	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349
Art. 10b	24.03.2014	01.07.2014	eingefügt	1270 / 2014, S. 349